Änderung Nr. 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
VEP Hö 261 - Einkaufszentrum (EKZ) Höchstener Straße -

Aufgrund der §§ 1 Abs. 8, 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am **12.11.2015** die Änderung Nr. 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Hö 261 - Einkaufszentrum Höchstener Straße - mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst das Sondergebiet - Lebensmittelmärkte - mit Ausnahme des Pfarrer-Rüter-Weges (Planstraße A). Der Änderungsbereich liegt zwischen der Höchstener Straße im Süden, verläuft in nördliche Richtung bis südlich der Bebauung Eichhörnchenweg Nr. 18 (Flurstück 1263). Die nördliche Grenze umläuft die Stellplatzanlage. Östlich wird der Änderungsbereich begrenzt zwischen dem Lebensmittelmarkt und der Bebauung Höchstener Straße 4 in nördlicher Richtung bis zum Ballspielplatz.

§ 2
Inhalt der Änderung

Art der baulichen Nutzung
Ausschluss von Nutzungsarten (§ 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6, 7 und § 11 Abs. 2 BauNVO)

In dem im vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Hö 261 mit Ziffer ② gekennzeichneten Sondergebiet - Lebensmittelmärkte - ist ein Betrieb des Lebensmitteleinzelhandels - Lebensmittelvollsortimenter- mit maximal 1.800 m^2 Verkaufsfläche zulässig. Darüber hinaus ist sonstiger Einzelhandel mit einer maximalen Verkaufsfläche von 400 m^2 zulässig.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Hö 261 - Einkaufszentrum Höchstener Straße - tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung, bestehend aus Teil A vom 30.04.2015 und Teil B (Umweltbericht).

Dortmund, 30. 11. 2015

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien hat in seiner Sitzung am **31.10.2012** nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414/FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Hö 261 - Einkaufszentrum Höchsten - zu ändern (Änderung Nr. 1) und die Bürgerinnen und Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Dortmund, den 30. 11. 2015

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom **26.11.2012** bis **10.12.2012** durchgeführt.

Dortmund, den 30. 11. 2015

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **25.06.2015** nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, den Entwurf der Änderung Nr. 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Hö 261 - Einkaufszentrum Höchsten - auf die Dauer eines Monats auszulegen (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Dortmund, den 30.11.2015

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Entwurf der Änderung Nr. 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Hö 261 - Einkaufszentrum Höchsten - hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom **20.07.2015** bis **20.08.2015** einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den 20. 11. 2015

Bereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am **12.11.2015** nach § 10 Abs. 1 BauGB und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW diese Änderung Nr. 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Hö 261 - Einkaufszentrum Höchsten - als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 30. 11. 2015

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516; SGV NRW 2023) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Hö 261 - Einkaufszentrum Höchsten - mit dem Beschluss des Rates vom **12.11.2015** übereinstimmt und, dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 30. 11. 2015

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 49 vom 04. 12. 2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Hö 261 - Einkaufszentrum Höchsten - als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 10. 12. 2015

Bereichsleiter